



2. Newsletter der Esslinger Initiative April 2021

*Derjenige, der etwas
zerbricht, um herauszufinden,
was es ist, hat den Pfad der
Weisheit verlassen.*

J.R.R. Tolkien

Grüße an alle Beratungsstellen

Aus gegebenem Anlass erscheint dieser Newsletter bereits im April statt im Juni 2021. Es gibt Neuigkeiten bezüglich des am 26. März beschlossenen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die insbesondere das Ehegattenvertretungsrecht und die öffentliche Beglaubigung betreffen. Wir bitten um die Information Ihrer BeraterInnen.

Vorher aber noch eine Bitte in eigener Sache:

Genau drei Beratungseinheiten sind bisher unserer Bitte nach Daten zum Bericht für das Jahr 2020 nachgekommen, bei 38 Mitglieds- und weiteren 25 verbundenen Organisationen eine überschaubare Anzahl. Natürlich wissen wir, dass alle Diejenigen, die sich in Freiwilligenorganisationen engagieren, schon in ihrem Alltag viel zu tun haben und deshalb nicht zu viel Zeit für Vereinsthemen aufwenden können, halten das Feedback aber dennoch für wichtig. Um Ihren Aufwand zu begrenzen, bitten wir deshalb um folgende Rückmeldungen (*und es geht nicht um Genauigkeit, Einschätzung reicht*):

- Anzahl TeilnehmerInnen in Beratungen 2020
- Anzahl TeilnehmerInnen zum Vergleich im Vorjahr
- Anzahl Info- und andere Veranstaltungen für BürgerInnen 2020
- Dito Anzahl Info- und andere Veranstaltungen im Vorjahr
- Zahl BeraterInnentreffen/Erfahrungsaustausch/Supervision für BeraterInnen
- Eventuelle Besonderheiten (*wenn bekannt und vorgekommen*)

Rückmeldung bitte baldmöglichst an : joko.milden@gmx.de

Aktuelle Information der Betreuungsbehörde im Landratsamt:

Der für Betreuung und Beglaubigung zuständige Sachgebietsleiter sprach uns auf zwei verschiedene Sachverhalte an:

- Derzeit ist infolge der Covid 19-Situation die Beglaubigung vor Ort im Landratsamt nur eingeschränkt möglich, die Nachfrage nach Beglaubigungsterminen aber hoch. Die Vollmachten der EI sind aber auch ohne diese rechtsgültig und nach Abebben der Pandemie können die öffentlichen Beglaubigungen durch das Amt nachträglich durchgeführt werden.
- Die Behörde sieht die Standardpapiere der EI als rechtlich sicher und hinreichend an und bittet alle BeraterInnen, den BürgerInnen ausdrücklich von Ergänzungen speziell der Generalvollmacht abzuraten. Insbesondere gilt dies bspw. für den Fall der Bevollmächtigung mehrerer Personen. Hinweise zu Reihenfolgen, gemeinsamen Familienabstimmungen etc. in der Vollmacht sollten bitte unterbleiben. Diese meist innerfamiliären Absprachen können und sollten - falls nötig - im Innenverhältnis geregelt werden. In der Generalvollmacht sollten auch Spezifizierungen der Feststellung des eigenen Gesundheitszustandes durch einen oder mehrere Fachärzte etc. unterbleiben, da derartige Regelungen weitere rechtlichen Fragen aufwerfen können.

➔ **BeraterInnen: Papiere einfach so verwenden, wie sie sind!**

Veränderungen
begünstigen nur
den, der darauf
vorbereitet ist.

Louis Pasteur

Information von Prof. Konrad Stolz über das am 26.03.2021 beschlossene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Bundestag Drucksache 19/24445)

Das gesamte Betreuungsrecht wurde reformiert, viele Paragraphen überarbeitet und neu formuliert. Es tritt erst am 1. Januar 2023 in Kraft.

Trotzdem ist es wichtig, dass BeraterInnen der Esslinger Initiative e.V. jetzt schon wissen, was sich bezüglich der vorsorgenden Verfügungen geändert hat:

1. Patientenverfügung: keine Änderung!

2. Betreuungsverfügung: keine Änderung!

3. **Vorsorgevollmacht im Prinzip keine Änderung**, aber

a) Einführung eines zeitlich begrenzten Notvertretungsrechts in Akutsituationen von solchen Ehegatten, die keine Vorsorgevollmacht erteilt haben

b) Neuregelung der öffentlichen Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde

a) **Ehegattenvertretungsrecht:**

Das Vertretungsrecht beschränkt sich zeitlich befristet nur auf die Gesundheits- und damit eng zusammenhängende finanzielle Angelegenheiten.

Es setzt voraus, dass der behandelnde Arzt bestätigt hat, dass der vertretene Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit diese Angelegenheiten rechtlich nicht besorgen kann. Ein Vertretungsrecht besteht nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben, wenn dem Ehegatten oder dem Arzt bekannt ist, dass der erkrankte Ehegatte eine Vertretung ablehnt oder in anderer Weise Vorsorge getroffen wurde, etwa durch eine Vorsorgevollmacht, oder wenn ein Betreuer für den relevanten Aufgabenbereich bestellt ist. *(Wortlaut siehe Anhang)*

Nach § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz gilt die Vorschrift auch für Lebenspartner.

b) Öffentliche Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht bei der Betreuungsbehörde

Die Betreuungsbehörde kann die Unterschrift unter Vorsorgevollmachten beglaubigen wie bisher. Aber diese Vollmachten können dann nach dem Tod der Vollmachtgeber nicht mehr für Grundbuchangelegenheiten verwenden, sondern nur noch für alle anderen Rechtsgeschäfte, für die keine Beglaubigung der Unterschrift vorgeschrieben ist. *(Wortlaut von § 7 BtOG siehe Anhang)*

Zusammenfassung für die Beratung zu vorsorgenden Verfügungen:

Im Grunde ändert sich für die BeraterInnen nichts. Die Vorsorgevollmachten sind trotz der Gesetzesänderung sehr wichtig und hilfreich. Das gesetzliche Vertretungsrecht gilt nur für eine bestimmte Zeit und nur für einen sehr eingeschränkten Bereich und ersetzt auf keinen Fall eine Vorsorgevollmacht für alle möglichen Angelegenheiten.

Im Einzelnen:

- ➔ **Patientenverfügung:** **keine Änderung**
- ➔ **Betreuungsverfügung:** **keine Änderung**
- ➔ **Vorsorgevollmacht:**

Ab 1.1.2023 wird ein Notvertretungsrecht von Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten eingeführt, die keine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Das Vertretungsrecht ist auf 6 Monate befristet und gilt für alle ärztlichen Maßnahmen sowie für Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege. Alle anderen Bereiche der Personensorge und Vermögenssorge sind nicht enthalten. Erforderlichenfalls müsste insoweit ein Betreuer bestellt werden. Eine Vorsorgevollmacht bleibt also trotz des Notvertretungsrechts sinnvoll!

Öffentliche Beglaubigung einer Vorsorgevollmacht:

Falls die Vollmacht **über den Tod hinaus auch für Grundstücksgeschäfte** gelten soll, reicht die öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde

nicht aus. In diesem Fall müsste sie **notariell beglaubigt oder beurkundet** werden. Soll die Vollmacht nicht über den Tod hinaus gelten, ändert sich nichts. Sie kann schriftlich erteilt oder öffentlich beglaubigt oder notariell beurkundet werden.

Anhang:

Ehegattenvertretungsrecht im Wortlaut: § 1358

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,

2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,

3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und

4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen nicht, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,

2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte

a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder

b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,

3. für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, oder

4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,

2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und

3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass

a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und

b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 Nummer 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden. (6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend.“

§ 7 Betreuungsorganisationsgesetz(BtOG):

Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. Die **Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des**

Vollmachtgebers. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:

1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text oder
2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.

(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Das war's für heute, bleiben Sie gesund!

Prof. Jörg Mildemberger
Schriftführer der EI

PS.: **Weiterhin To do's vor Ort**

- Bitte Personen für **Vorstandskandidatur** gewinnen und melden
- Bitte Bericht s. o. über **eigene Aktivitäten** an uns senden
- Ggf. überlegen, welche **Veranstaltung vor Ort zum Jubiläum** stattfinden kann und Unterstützungsbedarf seitens EI anmelden